



Freie und Hansestadt Hamburg

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND INTEGRATION
- Amt für Soziales -
Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Grundsätze zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)

Übersicht:

1.	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 231 Abs. 4 und 5 SGB IX	7.1	Allgemeines
		7.2	Wochenzeitschichten
2.	Antrag	7.3	Linien
3.	Fahrgeldeinnahmen	7.4	Linienenerhebung
4.	Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen bei Erstattungsanträgen nach § 231 Abs. 5 SGB IX	7.5	Querschnitterhebung
4.1	Erhebungsverfahren	8.	Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien
4.2	Erhebungsperioden	9.	Zählprotokolle
5.	Vollerhebung	10.	Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen
6.	Eingeschränkte Vollerhebung	11.	Anzeigepflicht und Geltung des Zählergebnisses für das Folgejahr
7.	Stichprobenerhebung	12.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen 1. – 5.3

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 231 Abs. 4 und Abs. 5 SGB IX

1.1 Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 231 SGB IX jeweils in Verbindung mit dem jährlich bekanntgegebenen Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX oder aufgrund eines Nachweises nach § 231 Abs. 5 SGB IX erstattet. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer während des Erstattungszeitraumes (jeweils 1 Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung des § 228 Abs. 1 bis 6 SGB IX und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. 1 S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), die nach § 228 Abs. 1 bis 5 SGB IX berechtigten Personen, ggf. einschließlich ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führ- sowie Assistenzhunde, unentgeltlich befördert hat.

1.2 Bei der Erstattung nach § 231 Abs. 4 SGB IX (Regelfall = Pauschalregelung) werden die Fahrgeldausfälle nach dem jeweils für ein Jahr bekanntgemachten Prozentsatz der von den Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

1.3 Bei der Erstattung nach § 231 Abs. 5 SGB IX (Individualregelung = Härtefall) genügt für die gesetzlich vorgeschriebene, aus 4 Erhebungsperioden bestehende Verkehrszählung eine "eingeschränkte Vollerhebung" oder eine "Stichprobenerhebung", die nach den Gliederungsnummern 4 ff. dieser Richtlinien durchgeführt worden ist. Der Berechnung des Erstattungsbetrages ist das Verhältnis der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste zugrunde zu legen, dass sich aus der Verkehrszählung auf allen konzessionierten Linien des Antrag stellenden Unternehmens (entsprechend § 230 Abs. 1 SGB IX) ergibt. Ein Nachweis durch Verkehrszählung ist nur alle zwei Jahre zu erbringen. Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX ist der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauf folgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch für dieses Jahr durch Verkehrszählung konkret den Nachweis gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX führt.

2. Antrag

2.1 Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr ist in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration – Amt für Soziales – Abteilung Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu stellen. Antragsberechtigt ist grundsätzlich derjenige Unterneh-

mer, dem unabhängig von der Frage der Konzessionsinhaberschaft die Fahrgeldeinnahmen zustehen.

2.2 Für die Ausschlussfrist des § 233 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Erstattungsbehörde maßgebend.

2.3 Bei Erstattungsanträgen nach § 231 Abs. 4 SGB IX hat der Unternehmer seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr im Sinne des § 231 Abs. 2 SGB IX im Antrag so nachzuweisen, dass sie im Einzelnen nachprüfbar sind.

2.4 Wird eine Erstattung gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrunde gelegten Prozentsatz begründen. Hierzu gehören auch die unter Ziff. 7.4.4 Satz 3 genannten Erhebungsunterlagen. Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehören hierzu insbesondere die vor jeder Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung aller Linienfahrten geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Auflistung aller Einsatzfahrten geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Angabe der Platzkilometer), eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse sowie die detaillierte und im Einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung.

Zum Nachweis im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX gehört ferner grundsätzlich ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines vergleichbaren Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis, das bestätigt, dass sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinien vollzogen wurde.

3. Fahrgeldeinnahmen

3.1 Fahrgeldeinnahmen sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt. Sie umfassen auch erhöhte Beförderungsentgelte, Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren. Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Bundesland. Ist dem Unternehmer ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen.

Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden. Die erstattungsfähigen Einnahmen sind einzeln zu quantifizieren.

3.2 Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 231 Abs. 2 SGB IX und dieser Grundsätze sind insbesondere:

- Globalsubventionen
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45a PBefG
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw.)
- Zahlungen aufgrund des 13. Kapitels im 3. Teil des SGB IX
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltungen für solche Verkehre
- Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG, bei denen gemäß § 45 Abs. 4 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen
- Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u.ä.
- Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
- Wagenreinigungsgebühren
- Fundsachenerlöse
- Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen
- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z.B. bei Fähren)
- noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte

3.3 Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 231 Abs. 2 SGB IX ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, das bestätigt, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem in § 230

Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden sind.

4. Besondere Regelungen bei Erstattungsanträgen nach § 231 Abs. 5 SGB IX

4.1 Erhebungsverfahren

Die Verkehrszählung kann in Form einer Vollerhebung nach Gliederungsnummer 5, einer eingeschränkten Vollerhebung nach Gliederungsnummer 6 oder einer Stichprobenerhebung nach Gliederungsnummer 7 durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder als Linienerhebung (Gliederungsnummer 7.4) oder als Querschnittserhebung (Gliederungsnummer 7.5) möglich ist. Grundsätzlich hat der Unternehmer sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann es ihm jedoch gestattet werden, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten - für jede Linie jedoch jeweils nur eine - anzuwenden (Gliederungsnummer 8). Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden ist nicht zulässig.

4.2 Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

1. Winterperiode:
drei vollständige Schulwochen im Monat Februar,
2. Frühjahrsperiode:
die ersten drei vollständigen Schulwochen, beginnend mit dem Montag nach Ostermontag,
3. Sommerperiode:
die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienvoche der Sommerferien,
4. Herbstperiode:
die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständige Schulwochen sind auch solche, in denen der Samstag unterrichtsfrei ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, scheidet diese Woche als Zählwoche aus.

5. Vollerhebung

5.1 Bei einer Vollerhebung ist sicherzustellen, dass jeder beförderte Fahrgast gezählt wird. Dabei ist in der Fahrgastzählung in unentgeltlich beförderte schwerbehinderte Personen gem. SGB IX sowie alle sonstigen entgeltlich beförderten Personen zu unterscheiden.

5.2 Jeder unentgeltlich beförderte Fahrgast hat immer vor Fahrtantritt seine Legitimation zur unentgeltlichen Beförderung beim Verkehrsunternehmen nachzuweisen. Diese Legitimation beinhaltet den gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen BI, H, G, aG oder GI sowie ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke.

5.3 Als Vomhundertsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller erfassten schwerbehinderten Menschen zur Gesamtzahl aller erfassten sonstigen Fahrgäste.

6. Eingeschränkte Vollerhebung

6.1 Bei der eingeschränkten Vollerhebung wird jede Linien- und Einsatzfahrt jedes Wochentages einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. Dabei werden jeweils alle nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten sowie alle sonstigen Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel - bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten - gezählt. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

6.2 Als Vomhundertsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten schwerbehinderten Menschen zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste.

7. Stichprobenerhebung

7.1 Allgemeines

Im Falle einer Stichprobenerhebung werden die nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten und die sonstigen Fahrgäste nur auf einzelnen ausgewählten Linienfahrten und nur in einer Wageneinheit gezählt.

Zur Steigerung der Genauigkeit erfolgt die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten zeitlich und räumlich geschichtet, d.h. getrennt nach den im Folgenden vorgegebenen Wochenzeitschichten und Linien. Es sind also in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder als Querschnitterhebung möglich. Zwischen diesen beiden Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste (Gliederungsnummern 7.4 und 7.5) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Vomhundertsatzes.

7.2 Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählungen sind nachfolgende Wochentagstypen zu unterscheiden:

- Montag bis Freitag
- Samstag
- Sonntag

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden. Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende 8 Wochenzeitschichten vorgegeben:

- montags bis freitags die Zeiträume von 05.00 bis 09.00, 09.00 bis 12.00, 12.00 bis 15.00, 15.00 bis 20.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis Betriebsende
- samstags die Zeiträume von 05.00 bis 16.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis Betriebsende
- sonntags der Zeitraum von 05.00 Uhr bis Betriebsende.

7.3 Linien

Linien im Sinne der Richtlinien sind grundsätzlich die Linien des Nahverkehrs gemäß § 230 Abs. 1 SGB IX. Für die Schichtung im Rahmen der Stichprobenerhebung sind jedoch bei Linien mit gespalteten Linienverläufen die einzelnen Linienäste jeweils als eigene Linie anzusehen, wenn die räumlichen Abweichungen erheblich sind. In Zweifelsfällen entscheiden die Erstattungsbehörden, ob die abweichenden Linienäste als gesonderte Linien in die Erhebung einzubeziehen sind. Als eigenständige Linie gilt auch die Gesamtheit aller im Verkehrsgebiet des Unternehmens stattfindenden Einsatzfahrten. Linien, die nicht täglich verkehren, sind ebenso wie täglich verkehrende Linien in die Erhebung einzubeziehen.

7.4 Linienenerhebung

7.4.1 Bei der Linienenerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteiger auf der gesamten Fahrt nach ihrem Fahrausweis kontrolliert und überprüft, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung gemäß § 228 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachgewiesen werden können.

Bei Ringlinien wird eine Anfangshaltestelle festgelegt. An allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs werden alle Einsteiger in die Erhebung einbezogen. Die an der Anfangshaltestelle sich bereits im Fahrzeug befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

7.4.2 Die Anzahl w_{1j} der während einer bestimmten Erhebungsperiode in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten einer Linie 1 innerhalb einer Wochenzeitschicht j bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlssatz f und der Gesamtheit W_{1j} aller Linienfahrten der jeweiligen Linie, Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode. Der Auswahlssatz beträgt mindestens 0,5 % ($f = 0,005$). Demnach gilt:

$$w_{1j} = f \cdot W_{1j}$$

Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl nach oben abgerundet. Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und ggf. unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten zulässig. Es empfiehlt sich jedoch aus Genauigkeitsgründen, die Zahl zusätzlicher Erhebungen auf allen Linien und Wochenzeitschichten in etwa gleichem Verhältnis zu erhöhen, d.h. den Auswahlsatz f anzuheben. Die Zahl der zu erfassenden Linienfahrten je Linie und Wochenzeitschicht ist anteilig auf die beiden Richtungen aufzuteilen. Es sind jedoch mindestens eine Linienfahrt je Richtung und insgesamt zwei Linienfahrten je Linie auszuwählen. Es sind somit je Erhebungsperiode auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren.

7.4.3 Die in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten je Linie innerhalb einer Wochenzeitschicht sind zufällig auszuwählen. Jede gezählte Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der ihr überwiegender Anteil liegt.

7.4.4 Als Vomhundertsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). In die Berechnung des Vomhundertsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Es dürfen insbesondere keine Erhebungen mit für den Unternehmer unbefriedigenden Ergebnissen vernachlässigt werden.

7.5 Querschnitterhebung

7.5.1 Bei der Querschnitterhebung werden alle Fahrgäste in einer Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt, der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, nach ihrem Fahrausweis kontrolliert. Kann die Zählung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

7.5.2 Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnitterhebung erforderlichen Linienfahrten bestimmen sich nach den Gliederungsnummern 7.4.2 und 7.4.3. Abweichend von Gliederungsnummer 7.4.2 Satz 2 beträgt der Mindestauswahlsatz jedoch 1 % ($f = 0,010$).

7.5.3 Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten über Richtung und Gegenrichtung hinweg. Bei S Linienabschnitten in beiden Richtungen und w_{1j} ausgewählten Linienfahrten in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S/w_{1j}$$

$$a = S - r (w_{1j} - 1) / 2$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

7.5.4 Als Vomhundertsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). In die Berechnung des Vomhundertsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Es dürfen insbesondere keine Erhebungen mit für den Unternehmer unbefriedigenden Ergebnissen vernachlässigt werden.

8. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Gliederungsnummer 4.2 Satz 3 mindestens zwei der unter den Gliederungsnummern 5 und 6 genannten drei Erhebungsverfahren auf unterschiedliche Linien angewendet, so gilt auch hier als Vomhundertsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient).

9. Zählprotokolle

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Zählers
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Bezeichnung der Linie
- Beginn der Linienfahrt
- Ende der Linienfahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn (Uhrzeit)
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Anfangshaltestelle/erste Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Endhaltestelle/letzte Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Anzahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und Begleitpersonen
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des 6. Lebensjahres
- Unterschrift des Zählers

Sämtliche Eintragungen eines Protokolls sind vom Zähler mit demselben Schreibgerät (Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteinträge sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der schwerbehinderten Menschen und aller anderen Fahrgäste sind vom Zähler unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen durch horizontale Querstriche

zu belegen sind. Die Richtigkeit der Eintragung ist vom Zähler sofort durch seine Unterschrift zu bestätigen. Jede Korrektur auf dem Protokoll ist durch Unterschrift des Zählers zu markieren.

Jeder Zähler hat durch Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme eines Informationsblattes (Anlage) zu bestätigen, in dem er über seine Pflichten, die Bedeutung seiner Tätigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Informationsblätter sind vom Unternehmer der zuständigen Erstattungsbehörde vorzulegen.

10. Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration auf Verlangen vorzulegen.

11. Anzeigepflicht und Geltung des Zählergebnisses für das Folgejahr

Das Durchführen einer Verkehrszählung nach diesen Grundsätzen ist spätestens 2 Wochen vor deren Beginn der zuständigen Erstattungsbehörde anzuzeigen. Wird eine Stichprobenerhebung durchgeführt, sind die Stichprobenpläne vor jeder Erhebungsperiode der zuständigen Erstattungsbehörde vorzulegen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungsperioden und das nach Ziffer 2.4 prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben.

Die nach Ziffer 2.4 Abs. 2 Satz 1 der Grundsätze Beauftragten und die zuständige Erstattungsbehörde haben das Recht, unangemeldete Kontrollzählungen bei den in den Stichprobenplänen festgelegten Fahrten durchzuführen. Sollten bei Kontrollen Verstöße bei der Verkehrszählung gegen die Grundsätze festgestellt werden, ist das Ergebnis der Zählung ungültig. Der Unternehmer erhält im entsprechenden Jahr Fahrgelderstattung in Höhe des Vomhundertsatzes nach § 231 Abs. 4 SGB IX.

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Vomhundertsatz im Sinne des § 231 Abs. 5 SGB IX ist auf Antrag der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauf folgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Voraussetzung ist ferner, dass der durch eine Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Vomhundertsatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX auch im Folgejahr den pauschalen Vomhundertsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX um mindestens 33 1/3 vom Hundert übersteigt.

12. Inkrafttreten

12.1 Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft.

11.2 Die Grundsätze vom 31. Juli 2018 treten außer Kraft.

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
-Amt für Soziales -
Hamburg, den 31. Mai 2026

Anlage 1

1. Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung

1.1 Bezeichnung

Indices

l	Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochentag	(j = 1, 2, ..., 7)
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	(k = 1, 2, ..., W _{jh})

Variable Größen

L	Zahl der Linien
W _{ij}	Zahl der Wagenfahrten an einem Wochentag j auf Linie l
m _{ijk}	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
n _{ijk}	Zahl aller anderen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

1.2 Berechnung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k m_{ijk}$$

Zahl aller anderen Fahrgäste

$$N = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k n_{ijk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

1.3 Berechnung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Gliederungsnummer 1.2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten für

M⁽ⁱ⁾ Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

N⁽ⁱ⁾ Zahl aller anderen Fahrgäste

Anlage 2

2. Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen

2.1 Bezeichnungen

Indices

l	Linie	$(l = 1, 2, \dots, L)$
i	Erhebungsperiode	$(i = 1, 2, 3, 4)$
j	Wochenzeitschicht (siehe Tab. 1 des Anhangs)	$(j = 1, 2, \dots, 8)$
h	Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j (siehe Tab. 1 des Anhangs)	$(h = 1, 2, \dots, H_j)$
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	$(k = 1, 2, \dots, W_{ljh})$

Variable Größen

L	Zahl der Linien
H_j	Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht j
W_{ljh}	Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
W_{ljh}	Gesamtzahl aller Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode
m_{ljk}	Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
n_{ljk}	Zahl aller anderen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
g_{jh}	Korrekturfaktor für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß anliegender Tabelle 1
PKM_{ljh}	Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode

Anlage 2.2

2.2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienhebung

2.2.1 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.2.1.1 Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfassten

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} m_{ljhk}$$

b) anderen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{W_{ljh}}{w_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

2.2.1.3 Korrektur des Schätzwertes für die Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{ljh} = g_{jh} \cdot M_{ljh}$$

Die Korrekturfaktoren g_{jh} sind der Tabelle 1 des Anhangs zu entnehmen.

2.2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{ljh}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{ljh}$$

Dabei ist

$$F_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ljh}$$

$$f_{ij} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ijh}$$

$$w_{ijh} > 0$$

F_{ijh} berechnet sich pauschaliert aus dem Umrechnungskoeffizienten c_{jh} gemäß Tabelle 2 des Anhangs und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mit Hilfe der Beziehung

$$F_{ijh} = c_{jh} \cdot PKM_{ijh}$$

f_{ij} ist die Summe lediglich der Werte F_{ijh} aus den Tagesstunden in Wochenzeitschicht j , in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ($w_{ijh} > 0$).

2.2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = \sum_{j=1}^5 M_{lj} + \sum_{j=6}^7 M_{lj} + M_{l,8}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_l = \sum_{j=1}^5 N_{lj} + \sum_{j=6}^7 N_{lj} + N_{l,8}$$

2.2.1.6 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M = \sum_{l=1}^L M_l$$

b) anderen Fahrgäste

$$N = \sum_{l=1}^L N_l$$

2.2.1.7 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

2.2.1.8 Schätzwert für das Verhältnis der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

2.2.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen

2.2.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{W_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} \left(g_{ljh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4

2.2.2.2 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_l) = \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + V(M_{l,8})$$

2.2.2.3 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$

2.2.2.4 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode

$$V(\text{SBQ}_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

2.2.2.5 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(\text{SBQ}) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert $V(M(i))$ für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.3 ermittelt; der Schätzwert N_{Jahr} für die Zahl aller anderen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8.

2.2.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8
 $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.5

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

Anlage 2.3

2.3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnitterhebung

2.3.1 Schätzung des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.3.1.1 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfassten

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} m_{ljhk}$$

b) anderen Fahrgäste

$$n_{ljh} = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} n_{ljhk}$$

2.3.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot m_{ljh}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_{ljh} = \frac{F_{ljh}}{m_{ljh} + n_{ljh}} \cdot n_{ljh}$$

Für die Bestimmung von F_{ljh} gilt Gliederungsnummer 2.2.1.4 Satz 2 entsprechend.

2.3.1.3 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.3 korrigiert.

2.3.1.4 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j unentgeltlich beförderten und aller anderen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.4. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 2.2.1.5 bis 2.2.1.8.

2.3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen

2.3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_j}{w_j - 1} \cdot \frac{F_j^2}{f_j^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_j = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{w_{ljh}} \left(g_{ljk} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

mit M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

Die weitere Berechnung ist entsprechend den Gliederungsnummern 2.2.2.2 bis 2.2.2.5 vorzunehmen.

2.3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalls wird die untere 95-Prozentgrenze SBQ₉₅ des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.1

V(SBQ) der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 2.3.2

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

Anlage 3

3. Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsarten

Bei Anwendung von zwei oder allen drei der genannten Erhebungsverfahren (eingeschränkte Vollerhebung, Linienenerhebung, Querschnitterhebung) auf unterschiedlichen Linien ist eine Berechnung des Prozentsatzes wie folgt möglich:

3.1 Schätzung des Schwerbehindertenquotienten

3.1.1 Schätzwert für die Zahl der

a) unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot M_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot M_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

b) anderen Fahrgäste

$$N_{\text{Jahr}} = \frac{F_{\text{VL}} \cdot N_{\text{VL}}}{M_{\text{VL}} + N_{\text{VL}}} + \frac{F_{\text{Q}} \cdot N_{\text{Q}}}{M_{\text{Q}} + N_{\text{Q}}}$$

mit

$$M_{\text{VL}} = M_{\text{V}} + M_{\text{L}}$$

$$N_{\text{VL}} = N_{\text{V}} + N_{\text{L}}$$

$$F_{\text{VL}} = F_{\text{V}} + F_{\text{L}}$$

Dabei bezeichnen M_{V} , M_{L} , M_{Q} , und N_{V} , N_{L} , N_{Q} die gemäß Gliederungsnummer 1.2 bzw. 2.2.1 bzw. 2.3.1 ermittelten Zahlen der unentgeltlich beförderten bzw. aller anderen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die eingeschränkte Vollerhebung (Index V), die Linienenerhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde. Außerdem bezeichnen

$$F_{\text{V}} = \sum_{l_{\text{V}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_{\text{L}} = \sum_{l_{\text{L}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_{\text{Q}} = \sum_{l_{\text{Q}}} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

die Summen über die F_{ij} -Werte gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4 über die Linien l_{V} mit Vollerhebung bzw. über die Linien l_{L} mit Linienenerhebung bzw. über die Linien l_{Q} mit Querschnitterhebung. Wurde eines der drei Erhebungsverfahren auf keiner Linie durchgeführt, so sind die entsprechenden Werte M_{V} , N_{V} bzw. M_{L} , N_{L} bzw. F_{Q} gleich Null zu setzen.

3.1.2 Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten

$$\text{SBQ} = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen

3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \frac{F_{VL}^2 \cdot V(M_L)}{(M_{VL} + N_{VL})^2} + \frac{F_Q^2 \cdot V(M_Q)}{(M_Q + N_Q)^2}$$

Dabei bezeichnen $V(M_L)$ und $V(M_Q)$ die gemäß Gliederungsnummer 2.2.2 bzw. 2.3.2 ermittelten Schätzwerte für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die Linienerhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde.

- 3.2.2 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu allen anderen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

- 3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalles wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.1.2
- $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.2.2

Anlage 4

Informationsblatt für das Zählpersonal bei Schwerbehindertenerhebungen gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die zuständige Erstattungsbehörde dem Unternehmer die durch die kostenfreie Beförderung von Schwerbehinderten entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde:

Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linienhebung oder der Querschnitterhebung durchgeführt werden. Für jede Zählfahrt werden vom Unternehmer das Zähldatum sowie die anzuwendende Erhebungsart auf einem Zählprotokoll notiert.

Bei der eingeschränkten Vollerhebung werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel - bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten - gezählt.

Bei der Stichprobenerhebung als Linienhebung werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wageneinheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.

Bei der Querschnitterhebung werden auf einem vorher festgelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.

Bei der Zählung muss jede zu erfassende Person (abhängig von der Erhebungsart, siehe Punkte 2., 3., 4.) ab 6 Jahre genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

- Gruppe 1: Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke und, sofern im Schwerbehindertenausweis die ständige Begleitung durch eine Begleitperson ausgewiesen ist, auch die Begleitperson;
- Gruppe 2: Alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrer (z. B. Betriebsangehörige) und Schwarzfahrer.

Die Zuordnung zur Gruppe 1 darf nur erfolgen, wenn der Zähler das Vorliegen der Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft hat (grün-oranger Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke und/oder bei unentgeltlicher Beförderung der Begleitperson die Eintragung des Merkzeichens "B" auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises mit dem Satz: Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen).

Auf dem Zählprotokoll sind unmittelbar nach Beendigung der Fahrt die für die beiden Gruppen ermittelten Anzahlen an bezeichneter Stelle einzutragen und durch Unterschrift zu quittieren. Wurden für eine Gruppe keine Fahrgäste angetroffen, so ist dies durch einen (horizontalen) Querstrich zu dokumentieren.

Durch meine Unterschrift unter dem Zählprotokoll bestätige ich, dass die von mir notierten Anzahlen korrekt ermittelt und notiert wurden. Summen und Unterschrift sind mit demselben Schreibgerät (Kugelschreiber) zu leisten. Korrekturen in den Summenangaben sind nur gültig, wenn sie von mir abgezeichnet werden.

Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der gesamten Verkehrszählung führen können.

Raum für unternehmensspezifische Hinweise:
.....
.....
.....
.....
.....

Das Informationsblatt ist mir vor der Zählung ausgehändigt worden. Über die Art der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung bin ich belehrt worden.

..... Unterschrift des Zählers

Anhang (zu Anlage 2)

Wochentagstyp

Uhrzeit	MF			SA			SO		
	j	h	g _{jh}	j	h	g _{jh}		h	g _{jh}
5 - 6		1	0.85		1	1.95		1	2.50
6 - 7		2	0.78		2	1.95		2	2.50
7 - 8	1	3	1,75		3	2.66		3	1.30
8 - 9		4	0.55		4	0.95		4	0.83
9 - 10		1	0.95	6	5	0.62		5	0.69
10 - 11	2	2	0.80		6	0.60		6	0.67
11 - 12		3	1.27		7	1.14		7	0.79
12 - 13		1	0.90		8	1.02	8	8	0.98
13 - 14	3	2	1.25		9	1.08		9	0.86
14 - 15		3	0.85		10	0.93		10	0.88
15 - 16		1	0.83		1	0.73		11	1.07
16 - 17		2	0.99		2	0.61		12	0.90
17 - 18	4	3	1.05		3	0.66		13	0.89
18 - 19		4	1.40		4	0.93		14	0.82
19 - 20		1	0.95	7	5	1.36		15	1.56
20 - 21		2	1.05		6	1.59	16	1.73	
21 - 22		3	1.00		7	1.39	17	1.56	
22 - 23	5	4	1.10		8	1.55	18	1.57	
23 - 24		5	1.45		9	1.90	19	2.50	
24 - 01		6	1.25		10	1.95	20	2.50	

Tabelle 1: Korrekturfaktoren für die Zahl der unentgeltlich Beförderten je Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h

Uhrzeit	WERKTAGS(MF)	SAMSTAGS (SA)	SONNTAGS (SO)
5-6	0,22	0,07	0,01
6-7	0,22	0,08	0,03
7-8	0,35	0,10	0,07
8-9	0,24	0,18	0,05
9-10	0,25	0,13	0,20
10-11	0,28	0,14	0,21
11-12	0,29	0,12	0,24
12-13	0,36	0,13	0,22
13-14	0,35	0,11	0,19
14-15	0,40	0,23	0,17
15-16	0,35	0,25	0,16
16-17	0,29	0,19	0,20
17-18	0,26	0,20	0,17
18-19	0,18	0,23	0,12
19-20	0,18	0,20	0,17
20-21	0,18	0,21	0,21
21-22	0,13	0,32	0,19
22-23	0,12	0,29	0,08
23-24	0,10	0,22	0,06
0-1	0,09	0,20	0,06

Tabelle 2: Umrechnungskoeffizienten C_{jh}

Anlage 5.1

Zählprotokoll Eingeschränkte Vollerhebung	
Erhebungsperiode: W F S H	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
Liniennummer:	
Fahrtnummer:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Fahrtrichtung:	1 2 <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Datum:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Tagestyp:	1 2 3 MF SA SO <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
Fahrbeginn:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Fahrtende/Stunde:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhebungsart: Eingeschränkte Vollerhebung	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
Zählername:	<input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 20px;" type="text"/>
Vom Zähler auszufüllen:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Zählbeginn (Uhrzeit):	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Summenwerte vom Zähler einzutragen!	
Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen	
<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 40px; height: 20px; border: 2px solid black;" type="text"/>
Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre	<input style="width: 40px; height: 20px; border: 2px solid black;" type="text"/>
Unterschrift:	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>

Anlage 5.2

Zählprotokoll Linienerhebung	
Erhebungsperiode: W F S H	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Liniennummer:	
Fahrtnummer:	<input type="text"/>
Fahrtrichtung:	1 2 <input type="text"/>
Datum:	<input type="text"/>
Tagestyp:	1 2 3 MF SA SO <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Fahrtbeginn:	<input type="text"/>
Fahrtende/Stunde:	<input type="text"/>
Erhebungsart:	Linienerhebung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Zählername:	<input type="text"/>
Vom Zähler auszufüllen:	<input type="text"/>
Zählbeginn (Uhrzeit):	<input type="text"/> <input type="text"/>
Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen	
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Unterschrift:	<input type="text"/>

Summenwerte vom Zähler einzutragen!

Zählprotokoll Querschnitterhebung		
Erhebungsperiode:	<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> H	<input style="width: 100%;" type="text"/> Jahr
Liniennummer:		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Fahrtnummer:		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Fahrtrichtung:		<input style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;" type="text"/> 1 <input style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;" type="text"/> 2
Datum:		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Tagestyp:		<input style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;" type="text"/> 1 <input style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;" type="text"/> 2 <input style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;" type="text"/> 3 MF SA SO
Fahrtbeginn:		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Fahrtende/Stunde:		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Erhebungsart:	Querschnitterhebung	
Zählbeginn (Haltestelle):		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Zählername:		<input style="width: 100%;" type="text"/>
Vom Zähler auszufüllen		
Zählbeginn (Uhrzeit):	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen		<input style="width: 30px; height: 30px;" type="text"/> <input style="width: 30px; height: 30px;" type="text"/> <input style="width: 30px; height: 30px;" type="text"/>
Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre		<input style="width: 30px; height: 30px;" type="text"/> <input style="width: 30px; height: 30px;" type="text"/> <input style="width: 30px; height: 30px;" type="text"/>
Unterschrift:	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

